

Der Oberbürgermeister

Amt: Kämmerei

AZ: 20 90 04

Informationsvorlage- Nr. IV 102/16 öffentlich

Betreff: Eilentscheidung zur Bereitstellung überplanmäßiger Ausgaben

Kenntnisnahme Stadtrat	23.06.2016	Abstimmungsergebnis:			Änderung des
		Ja	Nein	Enth.	Beschlussvorschlages
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen wie beschrieben

Nein zur Verfügung
 nicht zur Verfügung

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt: (ansonsten Protokolle im Intranet)

Aufgestellt: Frau König

Amt: I/20

mitgezeichnet: Frau Dr. Ristow

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: sofort nach Umsetzung

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Diese Informationsvorlage dient der Erfüllung der Informationspflicht des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. 4 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), da eine Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA notwendig war.

Sachverhalt:

Die Stadt Bernburg (Saale) ist an der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages von Unternehmen beteiligt. Dem Steueramt der Stadt Bernburg (Saale) wurden vom Finanzamt Bitterfeld-Wolfen durch die Bescheide vom 13. Mai 2016 (eingegangen bei der Stadt Bernburg (Saale) am 17. Mai 2016) die geänderten Zerlegungsanteile am Gewerbesteuermessbetrag für die Erhebungszeiträume 2001 und 2002 auf Grund einer Gewerbesteuerberichtigungsveranlagung einer Steuerpflichtigen bekannt gegeben.

Die vom Steueramt der Stadt Bernburg (Saale) durchzuführenden Änderungsveranlagungen führen zu einem Gewerbesteuererstattungsanspruch der Steuerpflichtigen in Höhe von 78,9 T€ für den Erhebungszeitraum 2001 und 147,5 T€ für den Erhebungszeitraum 2002.

Entsprechend § 233a Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) sind Unterschiedsbeträge, die bei Veranlagungen bzw. Berichtigungsveranlagungen der Gewerbesteuer entstehen, zu verzinsen. Da es sich im vorliegenden Sachverhalt um einen Erstattungsanspruch der Steuerpflichtigen handelt, entstehen Erstattungszinsen, welche auf dem Produkt-Sachkonto 611100.55920000 gebucht werden.

Gemäß § 238 Abs. 1 AO betragen die Zinsen für jeden Monat 0,5 %. Auf Grund der Tatsache, dass sich der Zinsanspruch der Steuerpflichtigen mit jedem weiteren Monat um 0,5 % erhöht, ist es erforderlich, die Berichtigungsveranlagungen schnellstmöglich durchzuführen.

Da die Zerlegungsbescheide erst am 17. Mai 2016 bei der Stadt Bernburg (Saale) eingegangen sind, konnten diese keine Berücksichtigung auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 24. Mai 2016 finden, da die Ladungsfrist bereits überschritten war.

Aus diesen Gründen machte der Oberbürgermeister von seinem Recht Eilentscheidungen gemäß § 65 Abs. 4 Satz 1 KVG LSA zu treffen Gebrauch und entschied über folgende überplanmäßige Mittelbereitstellung:

Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	HH-Ansatz	Verfügt	zusätzlich erforderlich
611100.55920000	Verzinsung von Steuernachforderungen	50.000,00 €	10.851,36 €	133.000,00 €

Gemäß § 105 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA sind überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Verzinsung von Gewerbesteuerforderungen bzw. -erstattungen ist gesetzlich vorgeschrieben. Somit ist die aufgeführte überplanmäßige Ausgabe sachlich unabweisbar.

Ebenfalls ist diese zeitlich unabweisbar, da sich der Anspruch der Steuerpflichtigen auf Erstattungszinsen mit jedem Monat steig.

Die Deckung der Mehrausgaben ist durch Einsparungen bei Produkt-Sachkonto 111410.50120000 (Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer) gewährleistet. Diese Einsparungen resultieren aus dem gegenüber der Planung geringer ausgefallenen Tarifabschluss.

Henry Schütze
Oberbürgermeister